154

Amtsgericht Gießen

- Strafprozessabteilung - Geschäftsnummer: 510 Ds - 804 Js 25454/14

ur Geschäftsstelle am: 20. jan. 2016

Das Urteil ist rechtskräftig seit:

2 9. Dez_2015

Gießen, 3 0. Dez. 2015

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache

gegen

Jörg Bergstedt, geboren am 02.7.1964 in Bleckede, wohnhaft Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Staatsangehörigkeit: deutsch,

wegen Erschleichens von Leistungen

hat das Amtsgericht Gießen -Strafrichter- in den Sitzungen vom 12.11.2015, 30.11.2015 und vom 21.12.2015 an denen teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Seichter als Strafrichter

Oberamtsanwältin Schmitt als Beamtin der Staatsanwaltschaft am

Rechtsanwalt Tronje Döhmer als Pflichtverteidiger

Justizhauptsekretär Becker als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle am 12.11.15, 30.11.15

Justizhauptsekretärin Hahn als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle am 21.12.2015

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Staatskasse.



Gründe (abgekürzt)

Dem Angeklagten lag zur Last

- am 12.03.2014
- · am 11.04.2014
- und am 02.03.2015

jeweils ohne Fahrschein Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs benutzt zu haben, ohne im Besitz eines Fahrausweises zu sein und sich dadurch in der Beförderungserschleichung in drei Fällen schuldig gemacht zu haben.

Der Angeklagte war in allen drei Fällen freizusprechen.

Bei der Fahrt vom 02.03.2015 handelte es sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme um ein öffentlich gemachtes demonstratives Fahren ohne Fahrausweis im Sinne einer politischen Demonstration. Damit war der Angeklagte bei dieser Fahrt eben kein "den äußeren Umständen nach zahlungswilliger" Fahrgast. Eine Täuschung nicht vor. Die Vornahme einer Täuschung, zumindest einer hypothetischen Täuschung, ist aber essentielles Tatbestandsmerkmal der Beförderungserschleichung.

Bei den beiden anderen Fahrten konnte nicht mit der zur Verurteilung erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Angeklagte überhaupt gefahren ist. Der Angeklagte hat keine Angaben zur Sache gemacht. Die als Zeugen vernommenen Fahrkartenkontrolleurinnen konnten nicht ausreichend sicher bestätigen, den Angeklagten wiederzuerkennen. Weitere verdachtsstützende Gesichtspunkte waren auch der Akte nicht zu entnehmen.

Seichter

Richter am Amtsgericht